



HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06403**
Datum: 02.04.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Koehn, Gottfried

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.04.2007	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zur Arbeitsstättenverordnung

Wie ist der Stand der Durchsetzung von § 5 der Arbeitsstättenverordnung in den von der Stadtverwaltung genutzten Gebäuden? Ist insbesondere der Nichtraucherschutz auf Verkehrswegen, Fluchtwegen und an Notausgängen in den betreffenden Gebäuden konsequent durchgesetzt?

gez. Gottfried Koehn
Fraktionsvorsitzender

Anfrage der SPD – Stadtratsfraktion zur Arbeitsstättenverordnung
Vorlagen-Nr.: IV/2007/06403

Beantwortung:

Der § 5 der Verordnung über Arbeitsstätten schreibt dem Arbeitgeber vor, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

Mit Einführung und Umsetzung der DV 05/2005 „Umgang mit psychoaktiven Substanzen und substanzbezogenen Störungen am Arbeitsplatz“ wurde diese Forderung konkretisiert. Die Nr. 4 dieser Dienstvereinbarung regelt, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen.

Ziel der Dienstvereinbarung ist ein generelles Rauchverbot in den Gebäuden der Stadtverwaltung. Das Rauchen wurde bis auf gekennzeichnete Raucherzonen und für in Einzelzimmern ohne Publikumsverkehr sitzende rauchende Beschäftigte untersagt.

Flankierend bietet die Stadtverwaltung über die Betriebsärztin den rauchenden Beschäftigten eine Beratung und Begleitung bei der Raucherentwöhnung an.

Ende des Jahres 2006 wurde durch den FB 11 evaluiert, wie mit Ausblick auf eine Regelung, die ein generelles Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden normiert, weiter vorgegangen werden kann.

Im Ergebnis war festzustellen, dass es hinsichtlich dieser Forderung nur noch zwei Verwaltungsgebäude gibt, in denen die Umsetzung dieser Forderung nicht erfüllt ist. Dies betrifft den Ratshof und das Stadthaus, wo sich die Raucherinseln in Verkehrsbereichen befinden, die auch von Nichtrauchern genutzt werden.

Hier ist eine Verlagerung der Raucherzonen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt geplant.

In allen anderen Gebäuden ist der Nichtraucherschutz so umgesetzt worden, wie dies die Arbeitsstättenverordnung vorschreibt. So wurden in den einzelnen Bereichen Raucherzonen geschaffen, die den Nichtraucher effektiv schützen bzw. generell das Rauchen untersagt.

Egbert Geier
Beigeordneter